

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/304
KR.Nr. A 0136/2018 (BJD)

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Freie Fahrt für Schulklassen - Gratis-ÖV für Schulklassen im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen zu prüfen, damit der öffentliche Verkehr im Kanton Solothurn für Solothurner Schulklassen kostenlos angeboten werden kann.

2. Begründung

Exkursionen, Schullager und Schulverlegungen sind für das fachliche und interdisziplinäre Lernen sowie für den Sprachenaustausch von Kindern und Jugendlichen wichtig. Zur umfassenden Grundbildung gehören auch ausserschulische Inhalte, Aktivitäten und Lernorte. Dies kann einerseits in Klassenlagern sehr effektiv gewährleistet werden. Andererseits gibt es im Kanton Solothurn sehr viele hervorragende Angebote zur Ergänzung des Unterrichts (Museen, Kulturgüter, Denkmäler, Naturschauplätze, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, betriebsübergreifende Angebote wie tunSolothurn, Angebote an Messen, Theateraufführungen, Literaturtage, Filmvorführungen, Hallenbäder, Kunsteisbahnen etc.).

Leider belasten die Reisekosten, um solche Angebote nutzen zu können, die Budgets der Klassen für Schulaktivitäten ausserhalb des Schulhauses sehr stark. In vielen Gemeinden sind die Budgets insbesondere für Exkursionen knapp gehalten.

Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel können Schulklassen mit Einzel- oder Kollektivbilletten reisen. Eine solche Reise innerhalb des Kantons (oft auch kantonsüberschreitend) kostet schnell einmal 100-300 Fr. pro Klasse. Oft verlangen deshalb die Lehrpersonen einen Beitrag von den Erziehungsberechtigten, was deren Haushaltsbudget belastet. Gemäss Artikel 19 der Bundesverfassung muss der Grundschulunterricht unentgeltlich erfolgen. Die Eltern dürfen nur so weit an den Kosten beteiligt werden, als ihnen durch die Abwesenheit ihrer Kinder Einsparungen erwachsen.

Viele Schulen nutzen die vielen Angebote, welche eine An- und Rückreise bedingen, aus Kostengründen nicht oder nicht mehr und verzichten auf Aktivitäten ausserhalb des Schulhauses. Dabei geht es nicht um Schulausflüge zum Vergnügen, sondern um den Besuch von wertvollen Institutionen und Orten, welche einen wichtigen Beitrag zur Bildung der Kinder und Jugendlichen leisten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Aktivitäten ausserhalb des Schulhauses leisten unbestrittenermassen einen wertvollen Beitrag für das Lernen von Kindern und Jugendlichen. Die Nutzung von solchen Angeboten ist daher eine wichtige Ergänzung zum Unterricht im Klassenzimmer. Da eine Exkursion für Lehrpersonen immer mit einem grossen organisatorischen Aufwand verbunden ist, ist der Ansatz löblich, den Schulen den finanziellen Aufwand zu minimieren, und mit der Wahl von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Anreise ist der ökologische Gedanke ebenfalls vorhanden. Das Anliegen geniesst ideell daher durchaus unsere Sympathie. Gleichwohl gibt es verschiedene Überlegungen zu treffen, die bei einer Umsetzung hinderlich sind.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) bestimmt in § 105 Absatz 1, dass die Einwohnergemeinden die Volksschulen errichten und führen. Die kommunalen Schulträger tragen dafür auch die Kosten (§ 44^{ter} Volksschulgesetz, VSG; BGS 413.111). Der Kanton entrichtet den Schulträgern pro Schüler einen Betrag an die Besoldungskosten der Regelschule (§ 47^{bis} VGS).

Die Volksschule ist eine Aufgabe des kommunalen Leistungsfeldes. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Volksschule. Wie für den Schulraum, die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sind die Gemeinden auch für Exkursionskosten und für die Organisation von Schulanlässen ausserhalb des Schulareals zuständig. Das Lernen an ausserschulischen Lernorten ist im Rahmen der Budgets zu ermöglichen. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist im Artikel 19 der Bundesverfassung (BV; SR 101) festgeschrieben und in § 7 Absatz 1 des Volksschulgesetzes konkretisiert.

Eine Verschiebung des Aufwands des Volksschulunterrichts in einem Teilbereich wie in diesem Falle den Reisekosten von den kommunalen Schulträgern auf den Kanton wäre systemfremd. Es würde die praktizierte Kostenteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton verändern. Eine kantonale Steuerung der Kosten wäre zudem kaum möglich. Wenn diese Aufgabenverschiebung vorzusehen wäre, müsste einerseits eine Rechtsgrundlage für die Übernahme von unterrichtsbezogenen Reisen durch den Kanton in Volksschulgesetz aufgenommen werden und gleichzeitig grundsätzlich das Verhältnis der Aufgaben und Lasten zwischen Kanton und Gemeinden neu justiert werden. Technisch würde man eine neue Subventionsart «Schülertransport während des Unterrichts» einführen und diese finanziell mit einem Betrag pro Schüler hinterlegen.

Eine Regelung über das Gesetz des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) ist nicht möglich. Bei den Reisekosten für Besuche von Angeboten und Aktivitäten ausserhalb des Schulhauses handelt es sich nämlich nicht um Schülertransportkosten gemäss § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) bzw. der Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52). In diesem Gesetz geht es um die Übernahme von Transportkosten durch den Kanton bei weiten oder beschwerlichen Schulwegen, damit der Schulbesuch von einzelnen Schulkindern in zumutbarer Art und Weise ermöglicht werden kann. Die Reisekosten gemäss vorliegendem Auftrag fallen nicht unter die Bestimmungen des ÖV-Gesetzes und der Schülertransportverordnung.

Bei der Beurteilung des Ansatzes einer Kostenübernahme durch die Transportunternehmen des ÖV ist grundsätzlich festzuhalten, dass der ÖV nicht gratis ist. Die Vollkosten des ÖV-Angebots werden sowohl durch Verkehrserträge (Billetteinnahmen) und durch Abgeltungen der öffentlichen Hand ausgeglichen. Die Transportunternehmen und Tarifverbünde haben die Tarifhoheit inne. Eine kostenlose Beförderung von Solothurner Schulklassen ist wegen der Einnahmenverluste und des präjudiziellen Charakters eines solchen Entscheids ausgeschlossen. Aus Sicht des Kantons in seiner Funktion als Besteller von öffentlichen Verkehrsleistungen wäre ein Gratis-ÖV zudem nicht erstrebenswert, da wegen der Einnahmenverluste höhere Abgeltungen durch die öffentliche Hand resultieren würden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Finanzdepartement
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat